
Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragungsbegehren, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: 1. Tischfußball Verein Dresden (1.TFV DD)
2. Der Sitz des Vereins ist: Dresden
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: 1. Tischfußball Verein Dresden e.V. (1.TFV DD)

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tischfußballspieles als Sport- und Freizeitgestaltung, sowie Ligawettkämpfe. Er veranstaltet hierzu regelmäßig stattfindende Trainingstage, Tischfußballturniere, nimmt an Ligawettkämpfen teil und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
Bei der Bezeichnung der ausgeübten Sportart in dieser Satzung ist ausschließlich vom Drehstangen- Tischfußball auszugehen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tischfußballsports.
3. Der Verein schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.
4. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports.
5. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein ist Mitglied des Mitteldeutschen Tischfußballverband e.V. (kurz „MTFV“), Kantstr. 30 in 04275 Leipzig.
7. Der Verein wird zu diesem Zweck bestrebt sein, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern.
8. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Anhänger von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.
9. Zur Förderung der Allgemeinheit stellt der Verein Trainingszeiten, die allgemein zugänglich sind und durch einen im Verein aktiven Trainer geleitet werden. Das Interesse des Vereins besteht hierbei hauptsächlich in der

Förderung neuer und ungeschulter Spieler. Beim Training soll den Spielern der Umgang mit den Trainingsgeräten, das selbständige Erlernen neuer Bewegungsabläufe, sowie eine Vielzahl von Schuss- und Passtechniken und Spieltaktiken beigebracht werden. Das Training soll neben motorischen und Koordinationsfähigkeiten insbesondere auch allgemeine soziale Kompetenzen schulen. Eine Einführung in das ITSF Regelwerk für den Tischfußballsport ist während des Trainings vorgesehen.

Die Benutzung der Trainingsgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Nichtmitglieder werden hierzu vor dem Training belehrt.

10. Eine Tätigkeit des Vereins abweichend von der Ausübung und Förderung des Tischfußballsports ist nicht vorgesehen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar oben genannte Zwecke.

§ 3 Wirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit - Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (kurz „AO“) („Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist also selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Tischfußball ist kein Tipkick, sondern der sogenannte Drehstangen-Tischfußball. Mit dem Urteil vom 23.06.2010 hat das Finanzgericht Kassel klargestellt, dass es sich beim Drehstangen-Tischfußball um Sport im Sinne von § 52 AO handelt. Die hiergegen eingelegte Revision zum BFH ist im Dezember 2010 zurückgenommen worden, sodass das Urteil des Finanzgerichts Kassel rechtskräftig geworden ist. Damit ist Drehstangen-Tischfußball als Sport im Sinne des Gesetzes anerkannt worden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann werden
 - a. jede natürliche Person
 - b. eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Handelsgesellschaft
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c. Auszubildende oder Studenten (Nachweis erforderlich)
- d. Fördermitglieder
- e. Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

3. Der Antrag für die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Antragsteller gestellt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem bzw. den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Mit der Mitgliedschaft muss die Satzung allgemein zugänglich gemacht werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des laufenden Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 2 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
7. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung
 - a. beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
 - b. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten (gemäß § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe eines Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per Rundmail einzuberufen. Darin wird gleichzeitig die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsscheibens folgenden Tag. Das Eiladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte E-Mail Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und dessen Entlastung,
 - c. Festsetzung des Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d. Festlegung der Geschäftsordnung des Vereins,
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen,
 - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsmäßigen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Weiterhin müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sein.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zugänglich (z.B. per E-Mail und Aushang am schwarzen Brett) gemacht werden.

§ 9 Die Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Verein darf die Mitgliedsbeiträge gemeldeter und nicht gemeldeter Mitglieder ausschließlich zu Zwecken der Organisation des Tischfußballsports verwenden. Hierzu zählen unter anderem:
 - a. Mitgliedsbeiträge an den MTFV bzw. DTFB („Deutscher Tischfußball Bund“),
 - b. Anmietung von Sportsstätten zur Austragung des Trainings- und Turnierbetriebs,
 - c. Kautions- und Teilnahme für Turniere des MTFV bzw. DTFB,
 - d. Anfahrtskosten zu Turnieren des MTFV bzw. DTFB.

- e. Anschaffung neuer Tischfußball - Sportgeräte sowie dessen Zubehör

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand, sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - a. Name, Vorname
 - b. Geburtsdatum
 - c. Anschrift
 - d. Telefonnummer
 - e. E-Mail Adresse

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion) an den Verband weitergeben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a. Mitteldeutscher Tischfußballverband (MTFV) e.V.
 - b. Deutscher Tischfußballbund (DTFB) e.V.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tischfußballsports zu werden.

§ 13 Ordnungen

1. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Für eine Änderung ist die einfache Mehrheit ausreichend.
3. Der Verein hat folgende Ordnungen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Spielordnung
 - c. Geschäftsordnung

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 29.11.2016 angenommen.

Gründungsmitglieder:

- 1 Walter, Matthias
- 2 Poredda, Wieland
- 3 Oberland, Stefan
- 4 Germann, Jan
- 5 Wagner, Thomas
- 6 Wieschermann, Malvina
- 7 Müller, Mario

Dresden, 29.11.2016
Ort, Datum